

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen

(Polzeiverordnung der Gemeinde Stützengrün)
vom 30.01.2004 (Datum der Ausfertigung)

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl.S.466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 29.01.2004 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Stützengrün. Sie gilt insbesondere für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie das Freibad.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, auf öffentlichen Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie bei baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen oder Grün- und Erholungsanlagen eingesehen werden können, ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln u. Anschlagtafeln) sowie das Beschriften und Bemalen auf anderen als dafür zugelassenen Flächen unbeschadet baurechtlicher Vorschriften verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizei-Behörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt die Flächen i.S.v.§2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 23.00 Uhr des Vortages bis 8.00 Uhr des Folgetages festgesetzt.
- (2) Alle Handlungen die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören sind zu unterlassen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Die Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln, die altersgerechte Benutzung ist aus den Hinweistafeln zu entnehmen.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur innerhalb der auf den Hinweistafeln vermerkten Zeiten gestattet. Bei fehlenden Angaben ist eine Benutzung nur bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.
- (3) Die Bestimmungen auf den Hinweistafeln sind verbindlich.
- (4) Ausnahmen für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr können durch die Ortpolizeibehörde zugelassen werden. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Darüber hinaus ist es untersagt die Sport- und Spielstätten mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen davon sind Krankenfahrstühle. Weitere Angaben dazu beinhalten die Hinweisschilder. Der Aufenthalt in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand ist nicht gestattet.
- (7) Sauberkeit und Hygiene, vor allem in den Sandbereichen, sind besonders dringlich und gefordert.
- (8) Der Aufenthalt von Haustieren auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

§ 10 Haus-, Garten- und Bauarbeiten

- (1) Haus-, Garten- und Bauarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, sind
 - werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr
 - sowie an Sonn- und Feiertagenuntersagt.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

Sind aus zwingenden Gründen über einen längeren Zeitraum samstags lärmintensive Arbeiten bis über 20.00 Uhr hinaus auszuführen, ist bei der Gemeindeverwaltung Stützengrün eine Sondergenehmigung einzuholen.

- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung v. 29.08.2002 bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr-13.00 Uhr sowie von 15.00 – 20.00 Uhr gestattet und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nach Art und Größe nur die dem Zweck entsprechenden Kleinabfälle eingeworfen werden. Das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Mülltonnen und Gelbe Säcke dürfen erst ab 18.00 Uhr am Vortag der Leerung in den öffentlichen Verkehrsbereich gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekt-einleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, „auch Walpurgisfeuern“, ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprayt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält;

7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 die Nachtruhe stört;
9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
11. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt;
12. außerhalb der in § 10 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus-, Garten- und Bauarbeiten durchführt;
13. entgegen § 11 Abfälle entsorgt;
14. entgegen § 12 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol-, bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet;
15. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
16. entgegen § 14 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht bzw. unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) und § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro und bei fahrlässiger Handlung mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Stützengrün vom 04.05.2000 in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 01.02.2001 außer Kraft.

Stützengrün, 30.01.2004


Reichel
Bürgermeisterin

